

## Antrag der Fachkommission II

### 20.06.12 Totalrevision Gemeindeordnung

#### Die Fachkommission II beantragt dem Grossen Gemeinderat:

1. Eintreten auf die Vorlage.
2. Erlass der Gemeindeordnung gemäss Synopse der Fachkommission II (FK II).
3. Beauftragung des Stadtrats, die Vorlage der Urnenabstimmung zu unterbreiten.

#### Begründung

Die Fachkommission II (FK II) hat den Antrag des Stadtrats zur neuen Gemeindeordnung (nGO) in den ihr zugewiesenen Bereichen geprüft. Sie hat sich das Geschäft von Stadtrat und Verwaltung vorstellen lassen und in mehreren Fragerunden die notwendigen Auskünfte und Unterlagen eingeholt, um informierte Entscheide treffen zu können. Die FK II möchte sich bei Stadtrat und Verwaltung für die geleistete Arbeit und die konstruktive Zusammenarbeit bedanken.

Die von der FK II geprüften Bereiche umfassen:

- Art. 6, Ziff. 2 nGO (zweiter Teilsatz): Wahl der Schulpräsidentin oder des Schulpräsidenten
- Art. 6, Ziff. 3 nGO: Wahl der Mitglieder der Schulpflege
- Art. 12 nGO: Jugendvorstoss
- Art. 14, Ziff. 2 nGO: Wahl der Sozialkommission
- Art. 22, Abs. 2, Ziff. 1 nGO: Besorgung der Aufgaben der Fürsorgebehörde
- Art. 24, Abs. 1, Ziff. 2 nGO: Sozialkommission
- Art. 24, Abs. 1, Ziff. 6 nGO: Kommission für die Verwaltung von Fonds und Schenkungen im Bereich Soziales
- Art. 25 bis 34 nGO: Schulpflege
- Art. 36, Abs. 1 und 2 nGO: Übergangsbestimmungen

Die FK II hat die einzelnen Bereiche intensiv diskutiert und die Vor- und Nachteile verschiedener Varianten abgewogen. Im Folgenden wird auf die wichtigsten Punkte genauer eingegangen.

**Wahl der Schulpräsidentin oder des Schulpräsidenten:** Hinsichtlich der Wahl der Schulpräsidentin oder des Schulpräsidenten bestehen drei Varianten. Mit Variante 1 wird die Schulpräsidentin oder der Schulpräsident vom Stadtrat aus seiner Mitte bestimmt. Variante 2 entspricht der Regelung in der alten Gemeindeordnung (aGO), wonach die Schulpräsidentin oder der Schulpräsident – als Mitglied des Stadtrats – an der Urne im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Schulpflege gewählt wird. Gemäss Antrag des Stadtrats soll die Schulpräsidentin oder der Schulpräsident künftig nach Variante 3, das heisst im Rahmen der Wahl der Mitglieder des Stadtrats, gewählt werden.

Die FK II anerkennt das Bedürfnis, mit dieser Neuordnung die Zugehörigkeit der Schulpräsidentin oder des Schulpräsidenten zum Stadtrat stärker zu gewichten. Die FK II ist jedoch der Ansicht, dass die Regelung in der aGO (Variante 2) im Interesse einer möglichst unverfälschten Willensbekundung der Stimm-

bevölkerung zu bevorzugen ist. Variante 3 kann dazu führen, dass Kandidierende auf dem Wahlzettel der Schulpflege vergessen gehen, weil die Stimmbürgerin oder der Stimmbürger davon ausgehen, der Kandidatin oder dem Kandidaten die Stimme bereits mit der Wahl zum Schulpräsidium (auf dem Wahlzettel des Stadtrats) gegeben zu haben. Dies kann zur Folge haben, dass eine als Schulpflegemitglied durchaus geeignete Person am Ende weder für das Schulpräsidium noch für die Schulpflege gewählt wird. Zudem bestünde mit Variante 3 die Möglichkeit, dass eine Person das Schulpräsidium übernehmen muss, die dieses Amt gar nicht anstrebte.

Für die FK II ist zum heutigen Zeitpunkt auch Variante 1 keine geeignete Lösung. Die FK II ist der Ansicht, dass nach wie vor ein Bedürfnis in der Bevölkerung besteht, die Schulpräsidentin oder den Schulpräsidenten an der Urne zu wählen. Zudem ist die Urnenwahl der Mitglieder der Schulpflege noch immer durch das kantonale Recht vorgeschrieben.

**Jugendvorstoss:** Die FK II befürwortet das neue Instrument des Jugendvorstosses und teilt die Ansicht des Stadtrats, wonach den Jugendlichen dadurch eine sinnvolle Möglichkeit gewährt wird, sich am politischen Geschehen in Wetzikon zu beteiligen. Zu diesem Zwecke hält die FK II auch die Form des Postulats und die erforderlichen 20 Unterschriften für geeignet. Die Kommission spricht sich für die im Antrag des Stadtrats enthaltene Beschränkung auf Jugendliche mit Schweizer Bürgerrecht aus. Die FK II sieht den Zweck des Jugendvorstosses unter anderem auch darin, Jugendliche auf eine Teilhabe am politischen Leben in der Schweiz vorzubereiten. Die Hürde des Schweizer Bürgerrechts auch beim Jugendvorstoss beizubehalten, ist aus Sicht der Kommission insofern gerechtfertigt.

**Sozialkommission und Berichterstattung:** Die FK II spricht sich für die Neuordnung der bislang eigenständigen Sozialbehörde als unterstellte Kommission (Sozialkommission) aus. Dies entspricht dem Weg, der unter Zustimmung von Parlament und Urne mit der Aufteilung der eigenständigen Energiekommission in zwei unterstellte Kommissionen eingeschlagen wurde und ist aus Sicht der FK II die logische Konsequenz dieses Entscheids. Dadurch anerkennt die FK II auch das Bedürfnis des Stadtrats, seine Führungsaufgabe – fachlich unterstützt durch unterstellte Kommissionen – besser wahrnehmen zu können und somit auf eigenständige Kommissionen weitestgehend zu verzichten. Mit Blick auf die Aufgaben und Kompetenzen der Sozialkommission, die in einem Behördenerlass des Stadtrats geregelt werden, möchte die FK II folgende Anregungen einbringen:

- Die FK II ist der Ansicht, dass die Sozialkommission auch in die Erarbeitung strategischer Aufgaben einbezogen werden sollte. Es gilt, das in der Sozialkommission vorhandene Fachwissen zu nutzen und ihr eine beratende Funktion in strategischen Fragen zuzugestehen. Aus Sicht der FK II wäre der Sinn einer auf operative Tätigkeiten beschränkten Sozialkommission zu hinterfragen.
- Die FK II regt an, Beschlüsse der Sozialkommission analog zur heutigen Sozialbehörde entsprechend der Vorgaben des Daten- und Persönlichkeitsschutzes zu veröffentlichen. Zudem wünscht sich die FK II eine jährliche Berichterstattung zu den Tätigkeiten der Sozialkommission.

Gemäss Antrag des Stadtrats sollen unterstellte Kommissionen grundsätzlich vom Stadtrat gewählt werden. Im Falle der Sozialkommission sieht die nGO jedoch eine Wahl durch das Parlament vor. Die FK II ist der Ansicht, dass auch die Sozialkommission vom Stadtrat gewählt werden soll. Als unterstellte Kommission untersteht die Sozialkommission der Aufsicht des Stadtrats, auch ihre Ausgestaltung ergibt sich aus einem Behördenerlass des Stadtrats. Der Zweck einer unterstellten Kommission liegt darin, dem Stadtrat zusätzliches Fachwissen zur Verfügung zu stellen. Die politische Behandlung erfolgt an anderer Stelle im Geschäftsablauf und wird der Funktion einer unterstellten Kommission nicht gerecht. Die Zusammensetzung der Sozialkommission sollte deshalb möglichst unpolitisch und fachlich geprägt sein – erst recht auch angesichts der hohen Komplexität der Themen im Sozialbereich, die in den kommenden Jahren weiter zunehmen wird. Im Lichte dieser Überlegungen erachtet die FK II eine einheitliche Regelung aller unterstellten Kommissionen und somit die Wahl der Sozialkommission durch den Stadtrat als konsequentere und zweckmässigere Lösung.

Aus Sicht der FK II ist eine einheitliche Regelung der unterstellten Kommissionen auch im Bereich der Berichterstattung zentral. Analog zu den Forderungen der FK II und der RPK nach einer jährlichen Berichterstattung im Bereich der unterstellten Kommissionen soll deshalb auch die Berichterstattung der Umweltkommission auf jährlicher Basis erfolgen. Die FK II ist der Ansicht, dass der Geschäftsbericht ein

geeignetes Gefäss für die Tätigkeitsberichte der unterstellten Kommissionen bietet. Durch eine Integration der Berichterstattung zu den unterstellten Kommissionen in den Geschäftsbericht würde nicht nur der Geschäftsbericht aufgewertet, sondern auch die Zahl verschiedener Berichte reduziert.

**Gesellschaftskommission:** Die FK II spricht sich für die Schaffung einer unterstellten Kommission für Gesellschaftsfragen aus. Diese soll sich unter anderem mit den Themen Alter, Jugend, vorschulischer Bereich, Stadtentwicklung, Integration, Prävention und Gesundheit befassen (Aufzählung nicht abschliessend). Eine Gesellschaftskommission böte aus Sicht der FK II die Möglichkeit, gesellschaftliche Fragestellungen vernetzt und themenübergreifend anzugehen, gerade im Bereich des soziokulturellen Zusammenlebens (Begegnungsorte, Quartierentwicklung etc.; vgl. dazu auch die Legislaturziele des Stadtrats). Eine Gesellschaftskommission könnte beratende Kommissionen in den erwähnten Themengebieten – beispielsweise die Jugend- oder die Alterskommission – ersetzen oder auch ergänzen.

Aus Sicht der FK II ist ein klares Verständnis der Rolle von unterstellten Kommissionen auch in diesem Bereich zentral. Es gilt, die Gesellschaftskommission – wie auch die anderen unterstellten Kommissionen – als Teil des Geschäftsablaufs im Gesamtkontext zu verstehen. Die Aufgabe der Gesellschaftskommission würde insbesondere darin liegen, den Stadtrat in seiner politischen Entscheidungsfindung mit Fachwissen zu unterstützen. Nach dem Entscheid im Stadtrat erfolgt dann im Falle von parlamentarischen Vorstössen oder Parlamentsgeschäften die politische Würdigung im Parlament.

So könnte die Gesellschaftskommission beispielsweise im Bereich der Stadtentwicklung ihr Fachwissen einbringen und zu einer stärkeren Vernetzung beitragen. Die Schaffung von Begegnungsräumen – zum Beispiel im Kontext der Neunutzung des Feuerwehrgebäudes – ist aus Sicht der FK II eine klassische Aufgabe, die vom ressortübergreifenden Blick und dem Fachwissen einer Gesellschaftskommission profitieren könnte. Dasselbe gilt für die Aufgaben der Stadtplanung. Durch eine ganzheitliche Perspektive könnte beispielsweise sichergestellt werden, dass in Planungsprozessen auch Aspekte der frühkindlichen Förderung oder der sozialen Durchmischung einfließen. Ebenso wäre die Gesellschaftskommission prädestiniert, Ideen und neue Überlegungen zur (unerwünscht) hohen Zahl von Zu- und Wegzügen in Wetzikon einzubringen.

Die FK II ist grundsätzlich der Ansicht, dass bei einer Totalrevision der Gemeindeordnung eine zukunftsgerichtete Optik eingenommen werden muss. Insofern gilt es, die Schaffung einer Gesellschaftskommission mit Blick auf einen längerfristigen Zeithorizont zu diskutieren und sich nicht nur am Status quo zu orientieren.

**Schulpflege:** Die FK II sieht in der Reduktion der Zahl der Schulpflegemitglieder auf neun Mitglieder gemäss Antrag des Stadtrats einen mehrheitsfähigen und den heutigen Aufgaben der Schulpflege angemessenen Kompromiss. Die FK II spricht sich zudem dafür aus, das Teilnahmerecht für Vertretungen der Lehrpersonen und Schulleitungen an Schulpflegesitzungen auf das gesetzliche Minimum von je einer Vertretung der Lehrpersonen und der Schulleitungen zu beschränken. Der Schulpflege steht jederzeit die Möglichkeit offen, je nach Bedarf weitere Vertreterinnen oder Vertreter einzuladen, um mit beratender Stimme an einer bestimmten Sitzung teilzunehmen. Die FK II zeigt sich zuversichtlich, dass dadurch Arbeitsstunden gespart und die Sitzungen effizienter gestaltet werden könnten. Die Erfahrungen umliegender Gemeinden wie beispielsweise Uster zeigen, dass ein System mit rotierenden Vertretungen der verschiedenen Schulstufen (für die Lehrpersonen) und Schuleinheiten (für die Schulleitungen) funktionieren kann. Die dafür notwendigen Gefässe für den Austausch zwischen den Schulstufen bzw. Schuleinheiten bestehen auch in Wetzikon.

In der nachfolgenden Synopse werden die Änderungsanträge der FK II dem Antrag des Stadtrats (nGO) und der bisherigen Gemeindeordnung (aGO) gegenübergestellt. Die FK II beantragt dem Parlament, die Gemeindeordnung in den von ihr geprüften Bereichen gemäss der Synopse zu revidieren.

Alte Gemeindeordnung (aGO)	Antrag des Stadtrats (nGO)	Antrag der FK II (Rot: Änderungen)	Erläuterung
<b>Artikel 6, lit. b und c</b>	<b>Artikel 6, Ziffern 2 und 3</b>		
Die Stimmberechtigten wählen an der Urne: (...) b. die Mitglieder des Stadtrates und das Stadtpräsidium, mit Ausnahme des Sitzes, der von Amtes wegen der Schulpräsidentin / dem Schulpräsidenten vorbehalten ist. c. die Mitglieder der Schulpflege und das Schulpräsidium.	Die Stimmberechtigten wählen an der Urne auf die gesetzliche Amtsdauer: (...) 2. die Präsidentin oder den Präsidenten und die Mitglieder des Stadtrats, wobei die Stimmberechtigten im Rahmen der Wahl der Mitglieder des Stadtrats auch die Schulpräsidentin oder den Schulpräsidenten wählen, 3. die Mitglieder der Schulpflege, (...)	Die Stimmberechtigten wählen an der Urne auf die gesetzliche Amtsdauer: (...) 2. die Präsidentin oder den Präsidenten und die Mitglieder des Stadtrats, <b>mit Ausnahme der Schulpräsidentin oder des Schulpräsidenten. Ihre oder seine Wahl erfolgt durch die Stimmberechtigten an der Urne im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Schulpflege,</b> 3. die Mitglieder der Schulpflege, (...)	Die FK II spricht sich dafür aus, die Schulpräsidentin oder den Schulpräsidenten auch künftig im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Schulpflege an der Urne zu wählen. Art. 6, Ziffer 2 nGO wird dementsprechend gemäss Variante 2 der Mustergemeindeordnung umformuliert. Die Wahl der Mitglieder der Schulpflege an der Urne (Art. 6, Ziffer 3) ist durch das kantonale Recht vorgegeben.
	<b>Artikel 12</b>		
-	Mindestens 20 Jugendliche zwischen dem vollendeten 12. und dem vollendeten 18. Altersjahr mit Wohnsitz in Wetzikon und Schweizer Bürgerrecht können der Präsidentin oder dem Präsidenten des Parlaments einen Jugendvorstoss in der Form eines Postulats einreichen.	Die FK II unterstützt den Antrag des Stadtrats.	Die FK II spricht sich für das Instrument des Jugendvorstosses gemäss Antrag des Stadtrats aus.
<b>Artikel 18, Absatz 2, lit. b</b>	<b>Artikel 14, Ziffer 2</b>		
(...) Der Grosse Gemeinderat wählt in freier Wahl: b) die Mitglieder der Sozialbehörde (...)	Das Parlament wählt: (...) 2. die Mitglieder der Sozialkommission.	Das Parlament wählt: (...) <b>2. die Mitglieder der Sozialkommission.</b>	Die FK II spricht sich dafür aus, dass sämtliche unterstellten Kommissionen – auch die Sozialkommission – durch den Stadtrat gewählt werden sollen.
<b>Artikel 32, Absatz 2, lit. e und f</b>	<b>Artikel 20, Ziffer 2, lit. a</b>		
(...) Der Stadtrat wählt in freier Wahl: e. die Mitglieder der Werkkommission f. die Mitglieder der Umweltkommission (...)	Der Stadtrat (...) 2. ernennt und wählt in freier Wahl: a) die Präsidentin oder den Präsidenten aus seiner Mitte und die Mitglieder unterstellter Kommissionen, sofern nicht das Parlament dafür zuständig ist, (...)	Der Stadtrat (...) 2. ernennt und wählt in freier Wahl: a) die Präsidentin oder den Präsidenten aus seiner Mitte und die Mitglieder unterstellter Kommissionen, <b>sofern nicht das Parlament dafür zuständig ist,</b> (...)	Die FK II spricht sich dafür aus, dass sämtliche unterstellten Kommissionen – auch die Sozialkommission – durch den Stadtrat gewählt werden sollen.
<b>Artikel 42</b>	<b>Artikel 22, Absatz 2, Ziffer 1</b>		
Die Sozialbehörde ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zuständig für die Sozialhilfe (...).	(...) <sup>2</sup> Dem Stadtrat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können: 1. die Besorgung der Aufgaben der Fürsorgebehörde, (...)	Die FK II unterstützt den Antrag des Stadtrats.	Die FK II spricht sich für die Neuorganisation der eigenständigen Sozialbehörde als unterstellte Kommission (Sozialkommission) aus. Entsprechend sollen die Aufgaben der Fürsorgebehörde in die Kompetenz des Stadtrats überführt werden.

Alte Gemeindeordnung (aGO)	Antrag des Stadtrats (nGO)	Antrag der FK II (Rot: Änderungen)	Erläuterung
<b>Artikel 33, lit. n</b>	<b>Artikel 22, Absatz 2, Ziffer 12</b>		
Dem Stadtrat stehen neben den in Art. 30 genannten alle nicht ausdrücklich aufgrund eidgenössischen und kantonalen Rechts oder nach der Gemeindeordnung einem anderen Organ zugeordneten Kompetenzen zu, insbesondere: (...) n) die Erstellung der halbjährlichen Berichterstattung zur Umsetzung, den Kosten und der Wirkung der Massnahmen der Umwelt- und Energiestrategie	<sup>2</sup> Dem Stadtrat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können: (...) 12. die Erstellung der halbjährlichen Berichterstattung zur Umsetzung, den Kosten und der Wirkung der Massnahmen der Umwelt- und Energiestrategie.	<sup>2</sup> Dem Stadtrat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können: (...) 12. die Erstellung der halbjährlichen Berichterstattung zur Umsetzung, den Kosten und der Wirkung der Massnahmen der Umwelt- und Energiestrategie.	Aus Sicht der FK II ist eine einheitliche Regelung aller unterstellten Kommissionen zentral. Analog zu den Forderungen der FK II und der RPK nach einer jährlichen Berichterstattung der unterstellten Kommissionen soll deshalb auch die Berichterstattung der Umweltkommission auf jährlicher Basis erfolgen.
<b>Artikel 36a</b>	<b>Artikel 24, Absatz 1, Ziffern 2 und 6</b>		
<sup>1</sup> Dem Stadtrat unterstehen folgende Kommissionen: (...)	<sup>1</sup> Dem Stadtrat unterstehen folgende unterstellten Kommissionen: (...) 2. Sozialkommission, (...) 6. Kommission für die Verwaltung von Fonds und Schenkungen im Bereich Soziales. (...)	<sup>1</sup> Dem Stadtrat unterstehen folgende unterstellten Kommissionen: (...) 2. Sozialkommission, (...) 6. Kommission für die Verwaltung von Fonds und Schenkungen im Bereich Soziales, <b>7. Gesellschaftskommission.</b> (...)	Die FK II spricht sich für die Neuorganisation der eigenständigen Sozialbehörde als unterstellte Kommission (Sozialkommission) aus. Die FK II spricht sich für die Schaffung einer unterstellten Kommission für die Verwaltung von Fonds und Schenkungen im Bereich Soziales aus. Die FK II spricht sich für die Schaffung einer unterstellten Kommission für Gesellschaftsfragen aus.
<b>Artikel 4, lit. b</b>	<b>Artikel 25</b>		
Es bestehen folgende Organe: (...) b) die Behörden und Kommissionen: (...) - Schulpflege als Kommission mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen (13 Mitglieder einschliesslich Präsident/in) (...)	<sup>1</sup> Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin oder des Präsidenten aus neun Mitgliedern. <sup>2</sup> Die Schulpräsidentin oder der Schulpräsident ist von Amtes wegen Mitglied des Stadtrats. Im Übrigen konstituiert sich die Schulpflege selbst.	Die FK II unterstützt den Antrag des Stadtrats.	Die FK II spricht sich für eine Reduktion der Zahl der Schulpflegemitglieder von 13 auf neun Mitglieder aus.
<b>Artikel 38</b>	<b>Artikel 26</b>		
<sup>1</sup> Der Schulpflege obliegt im Rahmen der kantonalen Vorschriften über die Volksschule die schulpolitische Führung der Kindergarten-, Primar- und Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule der Stadt Wetzikon. Ebenfalls in den Zuständigkeitsbereich der Schulpflege fallen die Heilpädagogische Schule	<sup>1</sup> Die Schulpflege führt die Kindergarten-, die Primar- und die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und besorgt weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung, soweit nicht andere Organe zuständig sind. <sup>2</sup> In den Zuständigkeitsbereich der Schule fallen zudem die Heilpädagogische Schule,	Die FK II unterstützt den Antrag des Stadtrats.	Die FK II ist der Ansicht, dass die Tätigkeit der Gesellschaftskommission auf strategischer, nicht auf operativer Ebene anzusiedeln ist. Entsprechend sieht die Kommission im Vergleich zum Mitbericht von der Übertragung der Aufgabe der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung in die Zuständigkeit

Alte Gemeindeordnung (aGO)	Antrag des Stadtrats (nGO)	Antrag der FK II (Rot: Änderungen)	Erläuterung
<p>Wetzikon, die Berufswahl- und Weiterbildungsschule Zürcher Oberland sowie die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung.</p> <p><sup>2</sup> Die Schulpflege legt die Organisation der Schulen im Organisationsstatut fest. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Delegations-schranken der Volksschulgesetzgebung die selbständige Besorgung bestimmter Aufgaben und die damit verbundenen Verfügungs-, Ausgaben- und Anstellungsbefugnisse an einzelne oder mehrere ihrer Mitglieder, an die Schulleitungen und an Angestellte der Verwaltung zu übertragen. Gegen deren Anordnungen kann innert 30 Tagen nach der Mitteilung Einsprache bei der Gesamtbehörde erhoben werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgesehen ist.</p> <p><sup>3</sup> Die Schulpflege erlässt den Stellenplan für das Schulpersonal, soweit nicht eine kantonale Instanz dafür zuständig ist. Davon ausgenommen sind die Schulverwaltung und die Immobilienbewirtschaftung, welche in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen.</p> <p><sup>4</sup> Die Schulpflege ist im Schulbereich zuständig für die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden und Institutionen, soweit nicht der Grosse Gemeinderat zuständig ist.</p> <p><sup>5</sup> Die Schulverwaltung obliegt der Abteilung Bildung der Stadtverwaltung. Die Leiterin / der Leiter Abteilung Bildung ist Schulsekretärin bzw. Schulsekretär.</p>	<p>die Berufswahlschule und die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung.</p>		<p>der Gesellschaftskommission ab.</p>
	<b>Artikel 27</b>		
-	<p>Die Schulpflege reicht ihre Geschäfte an das Parlament dem Stadtrat ein, der diese zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung dem Parlament unterbreitet.</p>	<p>Die FK II unterstützt den Antrag des Stadtrats.</p>	-

Alte Gemeindeordnung (aGO)	Antrag des Stadtrats (nGO)	Antrag der FK II (Rot: Änderungen)	Erläuterung
<p><b>Artikel 39</b></p> <p><sup>1</sup> Die Schulpflege</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. bestimmt aus ihrer Mitte, <ol style="list-style-type: none"> <li>a) zwei Vizepräsidentinnen oder -präsidenten,</li> <li>b) die Vorsitzenden und die Mitglieder der Ausschüsse,</li> </ol> </li> <li>2. ernennt oder stellt an <ol style="list-style-type: none"> <li>a) die Schulleitungen,</li> <li>b) die Lehrpersonen,</li> <li>c) die weiteren Angestellten im Schulbereich, jedoch ohne das Personal der Schulverwaltung und der Immobilienbewirtschaftung.</li> </ol> </li> </ol>	<p><b>Artikel 28</b></p> <p><sup>1</sup> Die Schulpflege ernennt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Vertretungen der Stadt im Bereich Schule und Bildung in Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt,</li> <li>2. die Behördenschreiberin oder den Behördenschreiber.</li> </ol> <p><sup>2</sup> Die Schulpflege stellt an:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Leitung Bildung,</li> <li>2. die Schulleiterinnen oder die Schulleiter,</li> <li>3. das Lehr- und Therapiepersonal,</li> <li>4. die weiteren Angestellten im Schulbereich, mit Ausnahme des Personals der Schulverwaltung.</li> </ol>	<p>Die FK II unterstützt den Antrag des Stadtrats.</p>	<p>-</p>
<p><b>Artikel 39a</b></p> <p>Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) des Organisationsstatuts,</li> <li>b) der Rahmenbedingungen für die Schulprogramme,</li> <li>c) ihrer Geschäftsordnung sowie der Geschäftsordnungen für die Ausschüsse und beratenden Kommissionen,</li> <li>d) von Reglementen, Pflichtenheften und Dienstanweisungen für die ihr unterstellten Organe und Betriebe,</li> <li>e) von Reglementen und Benützungsvorschriften für Schulanlagen,</li> <li>f) von allgemeinen Bestimmungen betreffend die Ordnung an den Schulen,</li> <li>g) von weiteren Verordnungen und Reglementen im Schulbereich und für ihre weiteren Schulbetriebe, die nicht in die Kompetenz des Grossen Gemeinderates fallen.</li> </ol>	<p><b>Artikel 29</b></p> <p>Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. im Organisationsstatut,</li> <li>2. zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme,</li> <li>3. über die Organisation der Schulpflege sowie ihr unterstellter Stadtangestellte,</li> <li>4. betreffend der Ordnung an den Schulen.</li> </ol>	<p>Die FK II unterstützt den Antrag des Stadtrats.</p>	<p>-</p>

Alte Gemeindeordnung (aGO)	Antrag des Stadtrats (nGO)	Antrag der FK II (Rot: Änderungen)	Erläuterung
	<b>Artikel 30</b>		
-	<p>Die Schulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,</li> <li>2. die Genehmigung der Schulprogramme,</li> <li>3. die Ausführung der ihr durch das Volksschulrecht oder die Behörden von Bund und Kanton übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,</li> <li>4. den Vollzug der Stadtbeschlüsse, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind,</li> <li>5. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,</li> <li>6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,</li> <li>7. die Schaffung von Stellen für das stadt-eigene Lehr- und Therapiepersonal und von übrigen Stellen im Schulbereich, soweit damit nicht neue Aufgaben begründet werden, für die neue Ausgaben zu bewilligen sind und sofern nicht der Stadtrat dafür zuständig ist,</li> <li>8. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeit-einheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,</li> <li>9. Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Stadt keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und diese den Bereich Schule und Bildung betreffen.</li> </ol>	Die FK II unterstützt den Antrag des Stadtrats.	-
<b>Artikel 40</b>	<b>Artikel 31</b>		
<sup>1</sup> Die Schulpflege beschliesst in ihrem Aufgabenbereich in eigener Kompetenz über: a) den Ausgabenvollzug	Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht	Die FK II unterstützt den Antrag des Stadtrats.	-

Alte Gemeindeordnung (aGO)	Antrag des Stadtrats (nGO)	Antrag der FK II (Rot: Änderungen)	Erläuterung
<p>b) gebundene Ausgaben  c) die Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue Ausgaben bis Fr. 250'000 für einen bestimmten Zweck und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck  d) die Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite bis Fr. 250'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 500'000 im Jahr, und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 30'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 50'000 im Jahr.</p>	<p>übertragen werden können:  1. Ausgabenvollzug,  2. die Bewilligung von gebundenen Ausgaben,  3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 250'000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck,  4. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 250'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 500'000 im Jahr, und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 30'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 50'000 im Jahr.</p>		
	<b>Artikel 32</b>		
-	<sup>1</sup> Die Schulpflege kann Stadtangestellten bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen. <sup>2</sup> Ein Behördenerlass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.	Die FK II unterstützt den Antrag des Stadtrats.	-
<b>Artikel 41</b>	<b>Artikel 33</b>		
<sup>1</sup> An den Sitzungen der Schulpflege nehmen eine Schulleiterin bzw. ein Schulleiter pro Schule und eine Lehrperson pro Schulstufe (Kindergarten-, Primar- und Sekundarstufe) mit beratender Stimme teil. <sup>2</sup> Die Schulleitung und die Schulkonferenz können der Schulpflege Antrag stellen.	An den Sitzungen der Schulpflege nehmen eine Lehrperson pro Schulstufe und eine Schulleiterin oder ein Schulleiter pro Schuleinheit mit beratender Stimme teil.	An den Sitzungen der Schulpflege nehmen eine Lehrperson <b>pro-Schulstufe</b> und eine Schulleiterin oder ein Schulleiter <b>pro-Schuleinheit</b> mit beratender Stimme teil.	Die FK II spricht sich für eine Beschränkung der Teilnahme auf das gesetzliche Minimum von je einer Vertretung der Lehrpersonen und der Schulleitungen aus. Je nach Bedarf können jederzeit auch weitere Vertreterinnen oder Vertreter eingeladen werden.
	<b>Artikel 34</b>		
-	<sup>1</sup> Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.	Die FK II unterstützt den Antrag des Stadtrats.	-

Alte Gemeindeordnung (aGO)	Antrag des Stadtrats (nGO)	Antrag der FK II (Rot: Änderungen)	Erläuterung
	<sup>2</sup> Die Schulleitung vertritt die von ihr geleitete Schule nach aussen. <sup>3</sup> Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.		
	<b>Artikel 36, Absätze 1 und 2</b>		
-	<sup>1</sup> Bis zum Ende der Amtsdauer 2018–2022 besteht die Schulpflege mit Einschluss der Präsidentin oder des Präsidenten aus 13 Mitgliedern. <sup>2</sup> Bis zum Ende der Amtsdauer besteht die Sozialbehörde weiterhin als eigenständige Kommission. (...)	Die FK II unterstützt den Antrag des Stadtrats.	-

Wetzikon, 5. Januar 2021

**Fachkommission II**

Christoph Wachter  
Präsident

Jonatan Schäfer  
Kommissionssekretär